

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 15/2005

Sitzung vom 11. Mai 2005

### **695. Motion (Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energien)**

Die Kantonsräte Ralf Margreiter, Zürich, und Dr. Jürg Stünzi, Küsnacht, sowie Kantonsrätin Natalie Vieli-Platzer, Zürich, haben am 31. Januar 2005 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit im Kanton Zürich auf nicht erneuerbaren Energien nach Massgabe des Energieinhalts eine Lenkungsabgabe erhoben werden kann. Geregelt werden soll auch die Rückverteilung des Nettoabgabenaufkommens je zur Hälfte an die Zürcher Bevölkerung über eine Reduktion der Krankenkassenprämien (Pro-Kopf-Beitrag) und an die Zürcher Wirtschaft durch eine Rückerstattung auf Basis der ALV-Lohnsumme. Ausserdem ist der Regierungsrat zu ermächtigen, die Lenkungsabgabe anzupassen, wenn der Bund in gleicher Richtung legislieren sollte.

Begründung:

Am 24. September 2000 hat der Kanton Zürich den eidgenössischen Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt gutgeheissen. Zwar wurde die Vorlage insgesamt abgelehnt, das Zürcher Stimmvolk hat aber mit seiner Zustimmung Weitsicht sowie den Willen bewiesen, den Weg in Richtung einer ökologischen Energiepolitik zu beschreiten.

Auf Bundesebene harzt die Einführung einer Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energien seit langem. Darum soll der Kanton Zürich dem Verdikt seiner Stimmbevölkerung nachleben und nun selbst aktiv werden. Die Vorteile einer Vorreiterrolle heben allfällige Nachteile bei weitem auf. Denn die Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger ist per Definition nicht nachhaltig. Klima-, gesundheits- und wirtschaftspolitisch hat deshalb die Reduktion der Nutzung nicht erneuerbarer Energien höchste Priorität.

Das Nettoabgabenaufkommen fliesst zur einen Hälfte in Form eines Pauschalbetrages pro Kopf an die Zürcher Wohnbevölkerung zurück. Die Abrechnung dieses Pauschalbetrags ist über eine entsprechende Reduktion der Krankenkassenprämien vorzusehen, wie dies bereits für die Rückzahlung der Umweltafgabe VOCV erfolgt. Eine neue Bürokratie ist hierfür nicht nötig, da auf ein bestehendes System zurückgegriffen werden kann.

Von der anderen Hälfte des Nettoabgabenaufkommens profitiert die Zürcher Wirtschaft: über eine Reduktion der Lohnnebenkosten, konkret eine anteilmässige Rückerstattung auf der ALV-Lohnsumme pro Betrieb. Auch hierfür ist keine neue Bürokratie nötig, die Rückerstattung kann über bestehende Leistungserbringer abgewickelt werden.

Damit der Kanton in der Lage ist, flexibel auf die allfällige Einführung von Abgaben auf nicht erneuerbaren Energien auf Bundesebene zu reagieren, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die kantonale Lenkungsabgabe maximal um den entsprechenden Betrag zu reduzieren.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ralf Margreiter, Zürich, Dr. Jürg Stünzi, Küsnacht, und Natalie Vieli-Platzer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die nationale wie auch kantonale Energiepolitik strebt eine Verbrauchsverminderung fossiler Energien an. Dieses Ziel wird massgeblich mit dem eidgenössischen CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71) verfolgt, das am 1. Mai 2000 in Kraft getreten ist. Darin ist auch ein ökonomisches Lenkungsinstrument (CO<sub>2</sub>-Abgabe) vorgesehen. Im Rahmen der Vernehmlassung über die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Januar 2005 eine gesamtschweizerische Abgabe auf Treib- und Brennstoffe befürwortet. Am 23. März 2005 hat der Bundesrat beschlossen, ab 2006 eine Abgabe auf Brennstoffe einzuführen und dem Parlament zu beantragen, die Abgabenhöhe auf Fr. 35 pro Tonne CO<sub>2</sub> (Fr. 9 pro 100 Liter Heizöl) festzusetzen. Für Benzin und allenfalls Diesel soll eine Abgabe geprüft werden, falls mit dem freiwilligen Klimarappen bis Ende 2007 die gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz nötige Wirkung nicht erzielt wird.

In der eidgenössischen Abstimmung vom 24. September 2000 ist die Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien (Umweltabgabe) mit 54,9 Prozent abgelehnt worden. Im Kanton Zürich hat eine knappe Mehrheit von 51,7 Prozent diese Vorlage befürwortet. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass eine ausschliesslich kantonale Abgabe ebenfalls eine Mehrheit im Kanton Zürich gefunden hätte. Der Kantonsrat hat 2002 die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 396/1997, die u. a. eine kantonale Energieabgabe auf dem Elektrizitätsverbrauch und dem Gebäudeversicherungswert verlangte, abgelehnt.

Eine Lenkungsabgabe nach Massgabe des Energieinhalts auf nicht erneuerbare Energien nur für den Kanton Zürich einzuführen, wäre organisatorisch schwierig zu bewältigen und sehr aufwendig. Für die Abgabenerhebung müsste etwa neu die kantonale Heizöleinfuhr erfasst

werden. Kaum zu verhindern wäre bei einer Abgabe in lenkungswirksamer Höhe, dass der Treibstoff, der heute weit mehr als einen Drittel der nicht erneuerbaren Energien ausmacht, in ausgedehntem Masse ausserhalb der Kantons Grenzen abgabefrei getankt würde. Zudem müssten energieintensive Betriebe, um keinen interkantonalen Standortnachteil zu erfahren, wohl von einer entsprechenden Abgabe befreit werden. Folglich würde sich die erzielbare Wirkung vermindern. Auch die Rückverteilung der Gelder wäre nicht einfach: Für interkantonal tätige Unternehmen wäre ein grosser Vollzugsaufwand vor allem beim Bestimmen der anrechenbaren ALV-Lohnsumme, z. B. durch die Abgrenzung von ausserkantonalen Betriebsstätten einer Unternehmung, zu erwarten.

Insgesamt ergibt sich für eine kantonale Abgabe auf nicht erneuerbare Energien ein schlechtes Verhältnis von Aufwand und Wirkung. Daher ist darauf zu verzichten und die Einführung einer gesamtschweizerischen Lösung im Sinne der CO<sub>2</sub>-Abgabe weiterhin zu unterstützen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 15/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**